

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. November

1988

Inhalt

	Seite
Kirchliche Gesetze:	
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer	155
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons	156
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	157
Achtes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	157
Sechstes kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung	158
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts	158
Bekanntmachungen:	
Mitglieder der Landessynode, des Landeskirchenrats sowie der EKD-Synode	158
Kollektenplan für das Jahr 1989	159
Spruchkollegium für das Lehrverfahren	160
Gemeinsames Hausgebet im Advent	160
Bezirksjugendpfarrer	160
Bezirksmännerpfarrer	160
Stellenausschreibungen	160
Dienstnachrichten	162

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer

Vom 20. Oktober 1988

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl S. 119), geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Einstufung in Besoldungsgruppen

- (1) Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes.
- (2) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppen
 1. Pfarrvikare A 13
 2. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer, Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer und Krankenhauspfarrer ab 10. Dienstaltersstufe A 13
A 14
 3. andere Pfarrer der Landeskirche ab 10. Dienstaltersstufe A 13
A 14
 4. Schuldekane A 15

- | | |
|--|------|
| 5. Dekane | A 15 |
| Dekane, die mehr als 60 Prozent kirchenbezirkliche Aufgaben zu erfüllen haben (feste Belastung) ab 14. Dienstaltersstufe | A 16 |
| Die feste Belastung richtet sich nach der Anzahl der Pfarrstellen, der Anzahl der Mitarbeiter und der Fläche des Kirchenbezirks. | |
| 6. Prälaten | A 16 |
| ab 14. Dienstaltersstufe | B 2 |

(3) Der Landeskirchenrat kann, abweichend von Absatz 2, Pfarrstelleninhaber mit herausgehobenen Funktionen in höhere Besoldungsgruppen einstufen bzw. angemessenen Stellszulagen festsetzen. Die näheren Voraussetzungen, auch bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Zulage, regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

(4) Dekanstellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung oder, wenn ihnen in Anwendung von § 97 Abs. 2 der Grundordnung bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen werden, eine Funktionszulage. Die nähere Regelung trifft der Evangelische Oberkirchenrat, sofern nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft.“

2. Eingefügt wird § 4 a:

„§ 4a
Abweichende Bestimmungen
von den Grundgehaltssätzen

(1) Pfarrvikare und Pfarrer erhalten für die Dauer von 4 Jahren nach Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge Grundgehaltssätze nach Besoldungsgruppe A 12

(2) Sofern kein Ortszuschlag gewährt wird, wird für die Dauer der Absenkung eine Zulage in Höhe des kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlags, der dem Beschäftigungsgrad entspricht, für das erste und zweite Kind bezahlt. Für Konkurrenzregelungen gilt § 12 a Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 maßgebliche feste Belastung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen der festen Belastung, die eine höhere Einstufung der Dekanstelle zur Folge hat, wird von dem auf die Feststellung folgenden 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt. Änderungen der festen Belastung, die eine niedrigere Einstufung der Dekanstelle zur Folge hat, werden erst bei einer Neubesetzung wirksam.“

4. § 5 Abs. 2 und 3 entfallen; § 5 Abs. 4 wird Absatz 2; § 5 Abs. 5 wird Absatz 3.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Soweit sich die Bezüge bei Anwendung dieses Gesetzes wegen des Wegfalles der Zwischenbesoldungsgruppen verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages aufzehrbare Ausgleichszulagen gewährt. Die Ausgleichszulage verringert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge aufgrund allgemeiner Besoldungsverbesserungen und aufgrund der Erhöhung des Grundgehalts durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erhöhen.

(2) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich bei Versorgungsbezügen entsprechend Absatz 1. § 26 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes gilt insoweit nicht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons

Vom 20. Oktober 1988

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. Seite 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1987 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Pfarrdiakoninnen/Pfarrdiakone erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Die Pfarrdiakonin/der Pfarrdiakon wird eingestuft in Besoldungsgruppen

1. In der Probendienstzeit und bis zur 4. Dienstaltersstufe	A 11
---	------

2. Nach Beendigung der Probendienstzeit:	
von der 5. Dienstaltersstufe ab	A 12
von der 10. Dienstaltersstufe ab	A 13

(3) Werden einer Pfarrdiakonin/einem Pfarrdiakon übergemeindliche Aufgaben größeren Umfangs als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich oder herausgehobene Funktionen übertragen, kann der Landeskirchenrat die Stelle in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz in eine höhere Besoldungsgruppe einstufen oder eine angemessene Zulage festsetzen.“

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Soweit sich die Bezüge bei Anwendung dieses Gesetzes wegen des Wegfalles der Zwischenbesoldungsgruppen verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages aufzehbare Ausgleichszulagen gewährt. Die Ausgleichszulage verringert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge aufgrund allgemeiner Besoldungsverbesserungen und aufgrund der Erhöhung des Grundgehalts durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erhöhen.

(2) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich bei Versorgungsbezügen entsprechend Absatz 1. § 26 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons gilt insoweit nicht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 20. Oktober 1988

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1984 (GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) In Mitarbeitervertretungsangelegenheiten (§ 43 Abs. 1 und 3) und in den Fällen des § 43 Abs. 5

kann der Vorsitzende Meinungsverschiedenheiten mit den Beteiligten unter freier Würdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände erörtern mit dem Ziel, eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist mündliche Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß anzusetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 des § 45 werden neue Absätze 3 bis 8.

Artikel 2

(1) Die Amtszeit der derzeit bestehenden Mitarbeitervertretungen wird abweichend von § 13 Abs. 2 MVG einmalig um ein Jahr verlängert.

(2) Die nächsten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen finden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1990 statt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Achtes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 20. Oktober 1988

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft und findet erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen 1989 Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Sechstes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

Vom 20. Oktober 1988

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft und findet erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen 1989 Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
zur befristeten Erprobung neuer Regelungen
im Bereich des Pfarrerdienstrechts**

Vom 20. Oktober 1988

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts vom

2. März / 18. April 1985, GVBl. S. 31/72, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft, wenn ihre Gültigkeit nicht verlängert wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 11.11.1988 **Mitglieder der Landessynode,
Az. 14/2 und 14/41 des Landeskirchenrats
sowie der EKD-Synode**

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Alb-Pfinz hat als Nachfolger des ausgeschiedenen Synodalen Pfarrer Reinhard Ploigt, Malsch, Herrn Pfarrer Dr. Volker Pitzer, Ettlingen, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Die Bezirkssynode Freiburg hat als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Synodalen Dr. Horst Klump, Freiburg, Frau Angelika Borgmann, Pharmazeutin, Efringen, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt hat als Nachfolgerin des verstorbenen Synodalen Günter Stock, Pforzheim, Frau Christa Metzger, Krankenschwester, Pforzheim, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Die Bezirkssynode Konstanz hat als Nachfolger des ausgeschiedenen Synodalen Adolf Oppermann, Singen, Herrn Kurt Burkart, Gartengestalter, Singen, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Der verstorbene Synodale Günter Stock war stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats sowie 1. stellvertretendes Mitglied der EKD-Synode. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 1988

Herrn Werner Ebinger, Gemeindeamtmann, Wiesenbach, als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats sowie

Herrn Professor Dr. Christian Göttching, Ministerialdirigent a.D., Freiburg, zum 1. stellvertretenden Mitglied der EKD-Synode gewählt.

25.10.1988
Az. 58/1

Kollektenplan für das Jahr 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1989 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

8. Januar (1.p.E.)	Für Aufgaben der Weltmission
22. Januar (Septuagesimä)	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
29. Januar (Bibelsonntag)	Für die Arbeit der Badischen Landesbibelgesellschaft
12. Februar (Invokavit)	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
26. Februar (Okuli)	Für besondere Aufgaben des Amtes für Missionarische Dienste
5. März (Lätare)	im Kindergottesdienst: Für besondere Aufgaben mit Kindern
12. März (Judika)	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen in Randgruppen sowie zur Unterstützung von Jugendlichen bei Härtefällen
24. März (Karfreitag)	Für besondere Aufgaben unserer Partnerkirche in Berlin-Brandenburg
26. März (Ostersonntag)	Für evangelische Kirchen und Gemeinden in Osteuropa
9. April (Misericordias)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
23. April (Kantate)	Zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche
30. April (Rogate)	Für Aufgaben der Weltmission
14. Mai (Pfingstsonntag)	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
21. Mai (Trinitatis)	im Kindergottesdienst: Für besondere Aufgaben mit Kindern
4. Juni (2.p.Tr.)	Für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentages
18. Juni (4.p.Tr.)	Für besondere Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche
2. Juli (6.p.Tr.)	Für Partnerkirchen in Europa und Übersee und besondere akute Notfälle dort
30. Juli (10.p.Tr.)	Zeichen der Versöhnung mit Israel
13. August (12.p.Tr.)	Für die Bibelverbreitung in der Welt (auf Empfehlung der EKD)
27. August (14.p.Tr.)	Für diakonische und missionarische Dienste der Landeskirche
1. Oktober (Erntedank)	Für die Hungernden in der Welt
15. Oktober (21.p.Tr.)	Für besondere Aufgaben der kirchlichen Männer- und Dorfarbeit und der Evangelischen Arbeitnehmerschaft
5. November (Reformationstag)	Für Aufgaben in der Diaspora (Gustav-Adolf-Werk)
anläßlich des Reformationsfestes	im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst: Jugendgabe für das Gustav-Adolf-Werk
19. November (vorl. Sonntag i. Kirchenjahr)	Zeichen des Friedens
22. November (Buß- und Betttag)	Für Stätten kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR
25. Dezember (1. Weihnachtstag)	Für die Erziehungsarbeit in Heimen in der Landeskirche

Hinweise

1. Der Kollektenplan geht davon aus, daß die Adventssonntage und der Heilige Abend für Kollekten der Aktion „Brot für die Welt“ bestimmt sind.
2. Landeskirchliche Kollekten sind voll, ohne Abzug oder Splitting, an den Evang. Oberkirchenrat abzuführen. Darum muß eine vom Kirchenopfer getrennte Erhebung erfolgen (Beschuß der Landessynode vom 11.4.75, GVBl. S. 62).
3. Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen.
4. Zählitage für die Tabelle II sind 1989: Invokavit (12.2.), Kantate (23.4.), 17.p.Tr. (17.9.) und 1. Advent (3.12.), außerdem am Karfreitag (24.3.) und am Heiligen Abend (24.12.).

OKR 11.11.1988
Az. 30/5

Spruchkollegium für das Lehrverfahren

In der Gruppe der ordinierten Gemeindepfarrer ist Dekan Karl-Heinz Ronecker, Freiburg, ausgeschieden. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 1988 als Nachfolgerin

Frau Pfarrerin Brigitte Arnold, Kehl gewählt.

In der Gruppe der Gemeindeglieder - Juristen ist der erste Stellvertreter Karl-Friedrich Zorn, Direktor des Amtsgerichts, Sinsheim, gestorben. Als Nachfolger hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 1988

Herrn Dr. Rainer Eckertz, Dossenheim gewählt.

OKR 9.11.1988
Az. 32/14

Gemeinsames Hausgebet im Advent

Wie in den vergangenen Jahren laden die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Kirchen auch 1988 ein zum

Hausgebet im Advent.

Es findet am Montag, 12. Dezember 1988, um 19.30 Uhr statt.

Wir bitten, in den vorausgehenden Gottesdiensten die Gemeindeglieder auf diese geistliche Vorbereitung auf Weihnachten hinzuweisen und ihnen Möglichkeiten einer gemeinsamen Feier in Familien und Nachbarschaft aufzuzeigen.

Die Faltblätter wurden bereits den Dekanaten zur Weiterleitung an die Gemeinden zugesandt.

OKR 18.10.1988
Az. 72/111

Bezirksjugendpfarrer

Studentenpfarrer Otto Vogel in Konstanz wurde zum Bezirksjugendpfarrer des Kirchenbezirks Konstanz berufen.

OKR 25.10.1988
Az. 73/32

Bezirksmännerpfarrer

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim wurde Pfarrer Gottfried Kriek in Sennfeld berufen.

Stellenausschreibungen

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

March

(Kirchenbezirk Freiburg)

Wegen Erreichens der Altersgrenze des Stelleninhabers muß die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde March zum Anfang 1989 neu besetzt werden.

Die Diasporagemeinde March besteht aus 4 Ortsteilen (Hugstetten, Buchheim, Holzhausen und Neuershausen). Sie liegt 10 km vom Stadtkern Freiburgs entfernt und ist verkehrsmäßig gut erreichbar. Zur Kirchengemeinde gehört als Nebenort Freiburg-Hochdorf. 2.700 Menschen zählen zur Kirchengemeinde. Das 1976 eröffnete Gemeindezentrum, zu dem ein modernes Pfarrhaus mit für Kinder geeigneten Außenanlagen und Garten gehört, liegt im Mittelpunkt von March.

Gottesdienste

Die Kirche befindet sich in Hugstetten. Sonntags findet dort Gottesdienst statt. In der Regel wird am Samstagabend eine Wochenschlußandacht gehalten. In Hochdorf findet 14tägig, in Holzhausen in größeren Abständen Gottesdienst statt. Die Gemeinde ist für verschiedene Gottesdienstformen aufgeschlossen.

Gemeindegruppen

Gemeindearbeit geschieht gemäß volksskirchlichem Gemeindeaufbau mit Einschluß diakonischer Schwerpunkte in folgenden Gruppen:

2 Kindergottesdienst-Helferkreise, Jungscharen, Nachbarschaftshilfekreis der Jugend, Hauskreis, 2 Frauenkreise, Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung, Evangelischer Bläserkreis, Bibelgesprächskreis und Besuchsdienstkreis. Die offene Jugendarbeit in March, bisher in den Räumen des evangelischen Gemeindezentrums, wird demnächst in ein kath. Pfarr- und Jugendheim umziehen. Bei dieser ökumenisch getragenen Arbeit wird die konzeptionelle Begleitung durch den Pfarrer/die Pfarrerin wichtig sein.

Diakonie

Diakonische Aufgaben werden vom Evangelischen Diakonieausschuß des Kirchengemeinderates und vom Diakonieverein der Kirchengemeinde e.V. wahrgenommen. Er ist Förderverein für die Evangelische Sozialstation Freiburg und von der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in March mit der Durchführung der Nachbarschaftshilfe betraut. Die evangelische Gemeinde legt Wert auf Zusammenarbeit in vielen Aufgabenbereichen mit den 4 katholischen Pfarrgemeinden, deren Pfarrer ökumenisch aufgeschlossen sind.

Mitarbeiter

Eine Gemeindediakonin arbeitet schwerpunktmäßig in den Bereichen Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Reli-

gionsunterricht und Gemeindedienst Hochdorf. Alle Gemeindegruppen werden von Mitgliedern der Gemeinde geleitet oder begleitet. Der Kirchengemeinderat besteht aus den Ältestenkreisen March und Hochdorf. An 2 Vormittagen steht eine Pfarramtssekretärin zur Verfügung.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer/ eine Pfarrerin, der/die aus dem Glauben heraus Schwerpunkte im Gemeindeaufbau setzen möchte; er ist bereit, ihm/ihr dabei tatkräftig zur Seite zu stehen.

Der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Waldshut, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldshut sucht ab Juli/August 1989 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der/die seine/ihre theologischen und seelsorgerlichen Gaben in partnerschaftlicher Weise in die vorgegebene Struktur eines Gruppenpfarramtes einbringen möchte (die Pfarrstelle II hat der Dekan des Kirchenbezirks inne). Das Gruppenpfarramt bietet die Chance, in Absprache Schwerpunkte zu setzen.

Die Gesamtgemeinde hat 3.300 Gemeindeglieder, 2 Kirchen, zahlreiche Gruppen (Spiel-, Kinder-, Jugend-, Bibel-, Frauen-, Senioren- und Blaukreuzgruppen), intensive musikalische Aktivitäten (Konzerte, Kantorei, Jugendkantorei, Kinderchöre, Instrumentalgruppen), mehrere soziale Einrichtungen (Kindergarten, Matthias-Claudius-Alten- und Pflegeheim, Sozialstation, Diakonisches Werk des Kirchenbezirks). Gute Beziehungen bestehen zur Partnergemeinde Karlshorst (Berlin-Ost).

In Waldshut gibt es mehrere ökumenische Initiativen.

Der/die Pfarrer/in hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder Pfarrer, der/die Offenheit, Phantasie, Freude an der Arbeit und an menschlichen Begegnungen hat.

An Mitarbeitern gibt es die Bezirkskantorin, Erzieherinnen, Gemeindediakonin, Sekretärinnen, Kirchendiener, Pflegekräfte in der Sozialstation und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die kooperativ sind und zugleich wichtige eigene Akzente setzen.

Die Gemeinde hat eine im gepflegten Stadtpark liegende schöne modern gestaltete Kirche mit Nebenräumen, ein Gemeindehaus mit Kindergarten. Im Pfarrhaus sind unter einem Dach vereinigt: die geräumige Pfarrwohnung (5 - 6 Zimmer, Küche, Bad, Balkons), die Dekanswohnung, Pfarramts- und Dekanatsräume, die Bezirksdiakoniestelle.

Die Kreisstadt Waldshut liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Südrand des Schwarzwaldes unmittelbar am Hochrhein. Waldshut ist Sitz der Kreisverwaltung, Zentrum für die Umgebung mit einem breiten Spektrum weiterführender Schulen und einem vielfältigen, kultu-

rellen Angebot. Die Schweiz (Zürich, Basel), das Elsaß, Freiburg und der Bodenseeraum sind in gut erreichbarer Nähe.

Die Bewerbungen für die erstmalige Ausschreibung sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

28. Dezember 1988

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1 zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibungen**

Malsch (Kirchenbezirk Alb-Pfingst)

Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist nach fast 12-jähriger Tätigkeit in eine andere Gemeinde übergewechselt. Die Pfarrstelle kann sofort wieder besetzt werden.

Malsch liegt am Rande des Schwarzwaldes zwischen Karlsruhe und Baden-Baden. Das Gebiet der Kirchengemeinde umfaßt den Kernort Malsch mit Neumalsch sowie die Ortsteile Sulzbach und Waldprechtsweiler (1.476 Gemeindeglieder bei insgesamt ca. 10.000 Einwohnern). Am Ort befinden sich Grund- und Hauptschule, weiterführende Schulen sind in Ettlingen und Rastatt.

Die Kirche in Malsch wurde 1956 erbaut und 1986 innen renoviert. Ein kleiner Saal mit angeschlossener Küche steht für Veranstaltungen zur Verfügung. Das großzügig gebaute und von einem schönen Garten umgebene Pfarrhaus liegt im neuen Ortsteil und befindet sich in gutem Zustand. Es umfaßt 6 ZKB und 2 Mansarden sowie, von der Wohnung abgetrennt, ein Arbeitszimmer, das Büro und einen Gemeindesaal mit Teeküche für Gruppenarbeit. Die Kirchengemeinde ist Träger eines 3-gruppigen Kindergartens und dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Gemeinde und wird sonntäglich in der Melancthonkirche gehalten. Zur Gemeinde Malsch gehört auch ein kleines Belegkrankenhaus mit angeschlossenem Altersheim, in dem ca. 4-mal im Jahr ein Abendmahlsgottesdienst gefeiert wird. In den Räumen der Kirche trifft sich ein Chor, der die Gottesdienste mitgestaltet.

Der/die Pfarrer/in wird in seiner/ihrer Arbeit unterstützt durch eine Pfarramtssekretärin (z.Z. 6 Stunden), einen Kirchendiener und eine Organistin (beide nebenamtlich). Die Mitarbeiter und Gruppen – Ältestenkreis (7 Mitglieder), Kindergottesdienst, Frauenkreise, Krabbelgruppe, Helferkreis Asylbewerber (ökume-

nisch) – freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Fortführung eines offenen Bibelgesprächskreises liegt uns am Herzen.

Lebhafte Kontakte sind in den letzten Jahren zur Partnergemeinde in Potsdam entstanden. Eine Vielzahl gemeinsamer Veranstaltungen (Bibelwoche, Friedensdekade, Jugendkreuzweg, Weltgebetstag der Frauen, Asyl-Arbeit) bezeugt das gute Verhältnis zur römisch-katholischen Gemeinde am Ort. Zwischen den evangelischen Gemeinden des Rheintals besteht eine gute Zusammenarbeit (Kanzeltausch, Waldgottesdienste, Kinderkirchentage, regelmäßige Treffen der Pfarrer).

Zum Aufgabenbereich der Pfarrerin/des Pfarrers gehört die Erteilung von 8 Wochenstunden Religionsunterricht an den hiesigen Grund- und Hauptschulen. Vom Kirchenbezirk aus wird die Übernahme eines Bezirksauftrags erwartet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die/der/das Freude an der Kinder- und Jugendarbeit hat und das Gewachsene aufnimmt, ausbaut und weiterentwickelt.

Die **Bewerbungen** für die nochmalige Ausschreibung sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

21. Dezember 1988

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1 zu richten.

III. Patronatspfarrstelle

Wenkheim
(Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle wird durch Wechsel des Pfarrstelleninhabers zum 1. Dezember 1988 frei und kann sofort besetzt werden.

Wenkheim hat 750 Einwohner, davon 500 Evangelische und 250 Evangelische in 6 Diasporagemeinden verteilt. Es besteht eine Grundschule am Ort. Die Hauptschule befindet sich in Werbach (5 km entfernt). Alle weiterführenden Schulen sind in Tauberbischofsheim (12 km entfernt). Bis zur Universitätsstadt Würzburg sind es 24 km. Der Pfarrer hat 10 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, überwiegend im eigenen Gemeindebereich.

Sonntäglich findet ein Gottesdienst statt. Kindergottesdienst wird von einem aktiven Kindergottesdiensthelferkreis vorbereitet und parallel zum Hauptgottesdienst gehalten. Dieser Kreis führt einmal im Jahr Kinderbibeltage durch. Die Kirchengemeinde unterhält eine Gemeindebücherei für jedermann.

Kreise: Posaunenchor, Kirchenchor, Frauenkreis, der auch die monatlichen Seniorennachmittage durchführt, 2 Hausbibelkreise, Jugendkreise, wöchentliches Gebetstreffen.

Viermal im Jahr erscheint der Gemeindebrief, bisher vom Pfarrer verfaßt. Es besteht eine landeskirchliche Gemeinschaft von Liebenzell und einmal im Monat Bibelstunde der AB-Gemeinschaft.

Die Barockkirche (erbaut 1793) wurde 1972 renoviert.

Es steht ein zweistöckiges Pfarrhaus (erbaut 1956) zur Verfügung, 1980 renoviert, ca 150 qm Wohnfläche, Garage und ein großer Garten.

Ein gut ausgestatteter Kindergarten mit 2 Kräften befindet sich in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde ist der Krankenpflegestation Tauberbischofsheim angeschlossen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

28. Dezember 1988

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenverwaltung, Postfach 1264, 6980 Wertheim 1 mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Karl Friedrich Breisacher in Stühlingen zum Pfarrer in Umkirch,

Pfarrer Gerhard Eckert in Wenkheim zum Pfarrer in Hohensachsen,

Pfarrer Günter Fürniß, bisher in Schriesheim (Westgemeinde) zum Pfarrer in Waldbronn.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard Viktor in Karlsruhe zum Studienleiter beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe.